

scher Kleriker, der einem lateinischen Diözesanbischof unterstand, von einem griechischen Bischof nach griechischem Ritus, d. h. ohne Einhaltung fester Interstitien und der Weihetermine, geweiht werden dürfe¹³⁹). Anlaß zu diesem Papstschreiben bot die Klage, daß diese Kleriker oftmals alle Weihen oder wenigstens einen Teil der Weihen zugleich empfangen; die lateinischen Diözesanbischöfe verboten ihnen deshalb die Verrichtung gottesdienstlicher Funktionen. Der Papst entschied, daß einem griechischen Kleriker, der sich ohne Auftrag oder Erlaubnis seines lateinischen Diözesanbischofs derart weihen ließ, die Ausübung seines Amtes zu verbieten sei. Geschah das aber im Auftrag oder mit Erlaubnis des lateinischen Bischofs, so machte sich dieser zwar strafbar, die Weihe selbst war aber gültig. Vier Jahre später ging der Papst nochmals in einem Schreiben an lateinische Bischöfe Unteritaliens auf diese Frage ein¹⁴⁰); dieses Schreiben fand zwar in der *Compilatio tertia*, nicht aber im *Liber Extra* Aufnahme¹⁴¹). Innocenz III. war zu Ohren gekommen, daß sich griechische und lateinische Kleriker von griechischen Bischöfen ohne Salbung und Einhaltung der Quatembertermine, also entgegen den kanonischen Bestimmungen der Lateiner, zu Priestern weihen ließen. Gegenüber der eben besprochenen Dekretale wird hier also auch das Fehlen der Salbung betont. Der Papst ordnete in Übereinstimmung mit seiner früheren Entscheidung an, daß diese Priester zu suspendieren seien, sofern sie die griechischen Weihen nicht mit Erlaubnis des lateinischen Bischofs erhalten hatten; im letzteren Falle, so fügte Innocenz jetzt zusätzlich zu den Bestimmungen seiner früheren Dekretale hinzu, solle der lateinische Bischof das ergänzen, was an der vom griechischen Bischof vorgenommenen Weihe gefehlt habe; gemeint ist natürlich in erster Linie die Salbung. Künftig sollte jedoch der lateinische Bischof keinen Geistlichen seiner Diözese, also weder lateinischen noch griechischen, gestatten, die Weihen von einem griechischen Bischof zu empfangen; taten sie es ohne seine Erlaubnis, so waren sie zu suspendieren. Aus allem wird deutlich, daß der Papst darauf bedacht war, in lateinischen Diözesen ausschließlich das lateinische Kirchenrecht und den lateinischen Ritus für lateinische wie für griechische Kleriker verbindlich zu machen; in griechischen Diözesen

¹³⁹) Potthast 1056 (von 1200 Januar—Februar). Druck: *Fontes* Bd. 2 Nr. 18 S. 208 a = III Comp. 1. 9. 3 = X 1. 11. 11.

¹⁴⁰) Potthast 2274 von 1204 August 2. Das in der Registerüberlieferung der Inskription entbehrende Stück ging mit hoher Wahrscheinlichkeit an süditalienische Empfänger; vgl. *Fontes* Bd. 2 Nr. 61 S. 271.

¹⁴¹) III Comp. 1. 9. 1. Es war wohl wegen des ähnlichen Inhalts von III Comp. 1. 9. 3 = X 1. 11. 11 überflüssig geworden.